



LANDES VERWALTUNGS GERICHT VORARLBERG

Zahl: LVwG-0040

Bregenz, am 02.10.2025

Kundmachung nach § 13 Abs 2 und 5 AVG iVm § 17 VwGVG

I.

Parteienverkehr und Amtsstunden

Parteienverkehr: Montag bis Freitag zwischen 08:30 und 12:00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Tage ohne Dienstbetrieb werden auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichtes (www.lvwg-vorarlberg.at) bekannt gegeben.

II.

Rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs 1 AVG) an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, einschließlich schriftlicher Anbringen im Revisionsverfahren, stehen folgende Adressen zur Verfügung:

Post: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz

Telefax: 0043(0)5574/48442-60195

Elektronisch: Per Mail an die Adresse post@lvwg-vorarlberg.at

[Per elektronischem Eingabeformular](#)

Per V-DOK

E-Mails einschließlich Anlagen, die verschlüsselt sind oder einen Passwortschutz enthalten, die Computerviren oder andere potentielle Gefahren (ausführbare Dateien, Makros, aktive Inhalte etc) enthalten, die für relevante Inhalte Hyperlinks verwenden, die die maximale Größe von 10 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist nicht sichergestellt.

Für Beilagen zu elektronischen Eingaben dürfen ausschließlich folgende Formate verwendet werden:

Text: *.txt

Dokument *.pdf, *.rtf, *.doc, *.xls, *.ppt, *.docx, *.xlsx, *.pptx, *.odt, *.ods, *.odp

Grafik: *.gif, *.jpg, *.bmp, *.tiff, *.png

Komprimiert: *.zip

Die Einbringung per V-DOK ist für Behörden, die dieses System in Verwendung haben, zulässig. Die Vorlage der Verwaltungsakten über dieses System ist nur nach vorheriger Abstimmung und nur in der Form zulässig, dass deren Inhalt zur Einsicht freigeschaltet wird. Die Übermittlung des Vorlageschreibens mit Beschwerde und angefochtenem Verwaltungsakt per V-DOK ist zulässig.

Die Empfangsgeräte des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, sie werden aber nur während der Amtsstunden betreut.

Hinweis: Für Anbringen, die bei einer Behörde einzubringen sind (Bescheidbeschwerden usw) gelten die jeweils von dieser Behörde kundgemachten Amtsstunden und organisatorischen Beschränkungen für die Einbringung der Anbringen. Diese müssen nicht mit den hier kundgemachten Amtsstunden und organisatorischen Beschränkungen übereinstimmen!

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Der Präsident
des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg
Mag. Nikolaus Brandtner

